



Baden-Württemberg

VERFASSUNGSGERICHTSHOF
DER PRÄSIDENT

Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg
• Postfach 103653 • 70031 Stuttgart

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innenausschuss
Frau Vorsitzende Barbara Ostmeier

Datum 8. August 2018
Name Dr. Graßhof
Durchwahl 0711 212-3300
Aktenzeichen

per Mail: Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/1228

Entwurf eines Gesetzes zur Zulassung von Verfassungsbeschwerden; Ihr Schreiben vom 11. Juli 2018 (Az.: L 211)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Ostmeier, sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nimmt der Verfassungsgerichtshof zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf Stellung, bittet aber zugleich um Verständnis dafür, dass er sich einer politischen Bewertung des Vorhabens enthält.

Die Möglichkeit, eine Verfassungsbeschwerde zum (damaligen) Staatsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg zu erheben, besteht erst seit rund fünf Jahren. Geschaffen hat sie der Landtag von Baden-Württemberg mit dem Gesetz zur Einführung der Landesverfassungsbeschwerde vom 13. November 2012 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 569). Der vorausgegangene Gesetzentwurf der Landesregierung ist in der Landtagsdrucksache 15/2153 veröffentlicht. Im Nachgang zu der Einführung der (Landes-)Verfassungsbeschwerde wurde der Staatsgerichtshof durch das Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und des Gesetzes über den Staatsgerichtshof sowie anderer Gesetze vom 1. Dezember 2015 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 1030) in Verfassungsgerichtshof umbenannt.

Bestrebungen, die Möglichkeit, eine Landesverfassungsbeschwerde zu erheben, wieder abzuschaffen, sind nicht bekannt.

Urbanstr. 20 • 70182 Stuttgart • Telefon 0711 212-3300 • Telefax 0711 212-3319 • Poststelle@Verfassungsgerichtshof.bwl.de
www.verfgh.baden-wuerttemberg.de

Parkmöglichkeiten: Tiefgaragen Staatsgalerie • VVS-Anschluss: Haltestelle Charlottenplatz

Wir haben gleitende Arbeitszeit • Funktionszeit - bitte auch bei Anrufen beachten - : Mo. - Do.: 9:00 - 15:30 Uhr, Fr.: 9:00 - 12:00 Uhr

Grundlage für die Ausgestaltung der Landesverfassungsbeschwerde in Baden-Württemberg waren die Regelungen des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (BVerfGG) zur Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht. Entsprechend sind auch in dem Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW die vorgeschlagenen Regelungen an diejenigen der §§ 90 ff. BVerfGG angelehnt.

Die baden-württembergischen Regelungen berücksichtigen mehr die Besonderheiten einer Landesverfassungsbeschwerde und enthalten teilweise auch eigenständige Regelungen.

So betont die dem vorgeschlagenen § 55 Abs. 1 parallele Regelung - § 55 Abs. 1 des Verfassungsgerichtshofgesetzes (VerfGHG) -, dass die Landesverfassungsbeschwerde der Rechtsbehelf zur Durchsetzung der „in der Verfassung des Landes Baden-Württemberg enthaltenen Rechte“ ist. Darüber hinaus ist durch einen Halbsatz das Verhältnis der Landesverfassungsbeschwerde zur Bundesverfassungsbeschwerde klargestellt (dazu LT-Drs. 15/2153 S. 13). § 55 Abs. 1 VerfGHG lautet:

Jeder kann mit der Behauptung, durch die öffentliche Gewalt des in einem seiner in der Verfassung des Landes Baden-Württemberg enthaltenen Rechte verletzt zu sein, die Verfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof erheben, soweit nicht Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erhoben ist oder wird.

Die dem vorgeschlagenen § 55 Abs. 2 parallele Regelung - § 55 Abs. 2 VerfGHG - enthält einen weiteren Satz, der klarstellt, dass der vorausgehende Satz 2 auf Verfassungsbeschwerden gegen fachgerichtliche Entscheidungen nicht anwendbar ist (dazu LT-Drs. 15/2153 S. 14).

Das baden-württembergische Landesrecht sieht weiterhin vor, dass in den Fällen, dass eine Verfassungsbeschwerde unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, eine mit drei Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofs besetzte Kammer zur Entscheidung berufen ist (vgl. § 58 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 VerfGHG). Erforderlich ist eine einstimmige

Entscheidung. In der Praxis des Verfassungsgerichtshofs werden weit mehr als die Hälfte der Verfassungsbeschwerden auf diese Weise erledigt. Mitglieder der Kammer sind derzeit die berufsrichterlichen Mitglieder. Das Plenum des Verfassungsgerichtshofs wird infolgedessen im Grundsatz lediglich mit Verfahren beschäftigt, die nicht unzulässig oder offensichtlich unbegründet sind. Einer übermäßigen Inanspruchnahme des Plenums ist dadurch vorgebeugt.

Schließlich sieht das Verfassungsgerichtshofgesetz eine Begründungserleichterung in Fällen vor, in denen Beschwerdeführer auf Bedenken gegen die Zulässigkeit oder Begründetheit der Verfassungsbeschwerde hingewiesen worden sind (§ 58 Abs. 2 Satz 3 VerfGHG). Von der in der Regelung vorausgesetzten Möglichkeit, so genannte Hinweisschreiben an Beschwerdeführer zu übersenden, macht der Verfassungsgerichtshof in nicht seltenen Fällen Gebrauch. In diesen Schreiben kann den Rechtsschutzsuchen auch in einer für juristische Laien verständlicheren Sprache erklärt werden, weshalb ihr Begehren keinen Erfolg hat, als dies in einer Entscheidung des Gerichts möglich ist. In der Praxis verfassen die wissenschaftlichen Mitarbeiter die Hinweisschreiben.

Auf Verfassungsbeschwerden hat der Verfassungsgerichtshof bislang schon eine ganze Reihe von stattgebenden Entscheidungen erlassen. Insbesondere hat der Verfassungsgerichtshof etwa Regelungen des Landeshochschulgesetzes über die Wahl und Abwahl von Rektoratsmitgliedern für verfassungswidrig erklärt (Urteil vom 14. November 2016 - 1 VB 16/15 -). Aufgehobene gerichtliche Entscheidungen stammten aus fast allen Gerichtsbarkeiten. Sehr viele Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs über Verfassungsbeschwerden sind auf seiner Internetseite veröffentlicht.

Vorteile der Landesverfassungsbeschwerde gegenüber der Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht dürften die regelmäßig deutlich kürzere Verfahrenslaufzeit sowie der Umstand sein, dass alle Beschwerdeführer - entweder in dem Hinweisschreiben oder in der richterlichen Entscheidung - eine Begründung für die Erfolglosigkeit ihres Begehrens erhalten.

Mit der Einführung der Landesverfassungsbeschwerde ist selbstverständlich der Arbeitsanfall beim Staatsgerichtshof (jetzt: Verfassungsgerichtshof) deutlich gestiegen. Dem Verfassungsgerichtshof stehen derzeit 1,5 Stellen für Verwaltungs- und Geschäftsstellentätigkeiten sowie Mittel in einer Höhe zur Verfügung, die die Abordnung von zwei Richterinnen oder Richter der Besoldungsgruppe R 2 als wissenschaftliche Mitarbeiter an den Verfassungsgerichtshof ermöglichen.

Für Fragen steht der Verfassungsgerichtshof gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Graßhof

Präsident des Verfassungsgerichtshofs